

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD & PIRATEN

Herr Frenzel

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

## Drucksache 1809/26; Anfrage nach § 9 (2) GeschO; Sachstand zu aktuellen Regelungen der Spätverkaufsstellen in Erfurt; öffentlich

Sehr geehrter Herr Frenzel,

Erfurt,

der Sachverhalt der o. g. Drucksache betrifft eine Angelegenheit nach § 1 Satz 1 Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG), dem Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) sowie dem Thüringer Gaststättengesetz (ThürGastG) die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

### 1. Welche Regeln gelten in Erfurt für Spätis, vor allem bei den Öffnungszeiten am Abend und in der Nacht?

Grundsätzlich handelt es sich bei sog. "Spätis" um anzeigepflichtige gewerbliche Tätigkeiten. Sofern der „Späti“ als gastronomische Einrichtung betrieben wird, unterliegt er den Bestimmungen des Thüringer Gaststättengesetzes. Voraussetzung dafür ist, dass Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Mit der Gewerbeanzeige (spätestens 4 Wochen vor Eröffnung) beim Bürgeramt hat der Gewerbetreibende den Nachweis

Seite 1 von 2

zu erbringen, dass ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung zur Vorlage bei der zuständigen Behörde beantragt wurden. Darüber hinaus können bei Bedarf weitere Unterlagen zur Beurteilung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden angefordert werden. Diese Zuverlässigkeitsprüfung erfolgt nur dann nicht, wenn ausschließlich alkoholfreie Getränke verabreicht werden. Sofern nur ein Einzelhandel betrieben wird, unterliegt der Gewerbetreibende lediglich der Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung.

Hinsichtlich der Öffnungszeiten ist festzustellen, dass die Nutzung der Innenräume keiner zeitlichen Beschränkung unterliegt, sofern der „Späti“ als gastronomische Einrichtung betrieben wird. Die Sperrzeit für Wirtschaftsgärten (außerhalb der Einrichtung) beginnt um 01:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Sollte der „Späti“ ausschließlich als reine Einzelhandelseinrichtung betrieben werden, gelten die Regelungen des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes. Danach dürfen Verkaufsstellen Montag bis Freitag, jeweils von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr und am Samstag von 00:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein. Bei sog. Mischbetrieben, also Einzelhandel und Gastronomie, ist stets eine Einzelfallentscheidung erforderlich.

## **2. Wie geht die Stadt mit Situationen um, in denen sich vor Spätis bis in die Nacht Menschen aufhalten und es dabei gelegentlich zu Beeinträchtigungen der Nachtruhe kommt?**

Kontrollen der Rechtsordnung erfolgen im Rahmen der tatsächlichen sowie personellen Möglichkeiten der Ordnungsbehörde. Festgestellte Ordnungswidrigkeiten werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verfolgt und geahndet.

## **3. Gibt es Möglichkeiten, solche Situationen zu verbessern, ohne das Konzept der Spätis grundsätzlich einzuschränken?**

Die Handlungsmöglichkeiten der Ordnungsbehörde haben sich ausschließlich an den Vorgaben der Rechtsordnung zu orientieren. Im Rahmen dieser Vorgaben erfolgen die Maßnahmen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn